

GEWALT GEGEN FRAUEN

Arbeit an gesellschaftlichen Strukturen und Schnittstellen

• Dörte Marth

Am Beispiel eines Interventions- und Kooperationsprojektes in Fällen der Gewalt gegen Frauen durch ehemalige oder derzeitige Lebenspartner wird nach einer Skizzierung des Ist-Zustandes ein Arbeitsansatz vorgestellt, der sich primär auf die betreffenden Stellen und deren Zusammenarbeit konzentriert.

1. Beschreibung des Ist-Zustandes

1.1 Ein kurzer Blick in die Geschichte

Mit dem Aufkommen der Frauenbewegung in den 70er Jahren wurden die vielfältigen Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen verstärkt thematisiert. Die Beschneidung der Unabhängigkeit und Freiheit von Frauen durch männliche Normen, männliches Handeln, männliche Lebensentwürfe mit einer schichten- und kulturspezifischen Vielfalt, wie auch deren Auswirkungen auf die einzelnen Frauen und das weibliche Geschlecht insgesamt wurden deutlich. Zur selben Zeit erfuhr die Viktimologie einen Aufschwung. Sie trug ebenfalls dazu bei, daß die geschädigten und verletzten Personen eine verstärkte Beachtung erhielten. Die Auswirkungen der Schädigungen auf die betroffenen Menschen und deren Angehörige gerieten in das Blickfeld. Mittlerweile wurden die Auswirkungen mit ihren unter Umständen weitreichenden Folgen als posttraumatisches Belastungssyndrom erkannt und definiert.

Es wurden eine Reihe von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen eingerichtet, um dem Phänomen der Gewalt gegen Frauen in engen persönlichen Beziehungen zu begegnen.

Die viktimologische Forschung konzentrierte sich auf ihren Gegenstand, füllte diesen mit Inhalt. Die Viktimologie lasse ich nunmehr beiseite. Sie zu erwähnen, erscheint mir notwendig, da sie aus wissenschaftlicher und geschlechtsspezifischer Sicht das Opfer, die geschädigte, verletzte und traumatisierte Person in den Blickpunkt rückte, es wiederentdeckte und an die Oberfläche brachte.

Wie die Frauenbewegung, die die weiblichen Opfer, die durch Gewalthandlungen von Män-

nern geschädigten Frauen, an die Oberfläche spülte, sie thematisierte, gesellschaftliche und institutionelle Änderungen einforderte.

1.2 Ein Blick in die Gegenwart aus institutioneller Perspektive

Was ist in den mittlerweile über zwanzig Jahren Frauenbewegung geschehen? Es wurden eine Vielzahl unterschiedlicher frauenspezifischer Stellen, weit über 300 Frauenhäuser, Orte der Zuflucht für betroffene Frauen, in der Bundesrepublik eingerichtet. Sie stehen betroffenen Frauen und deren Angehörigen mit Krisenintervention, Einzel- und Gruppenberatung, mit Begleitung und Unterstützung zur Seite. Sie betätigen sich zugleich in der gesellschaftlichen und politischen Arbeit, der Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung.

Es bildeten sich Männergruppen. Erste Einrichtungen für Männer, zum Beispiel für gewalttätige Männer sowie männliche Opfer sexualisierter Gewalt, wurden geschaffen.

Es wurden präventive Einrichtungen, unter anderem Räte für Kriminalitätsverhütung, gegründet. Konzepte für Schulen wurden entwickelt und umgesetzt. Selbstsicherheits- und Selbstverteidigungstrainings, Anti-Gewalt-Trainings und vieles mehr wird angeboten. Die Palette ist in den zwanzig Jahren reichhaltig geworden. Sie garantiert, daß es positiv interpretiert, eigentlich für jedes Detailproblem eine informierende, begleitende, gewährende und aufbauende Stelle gibt.

Aber trotzdem bleibt die Feststellung: Die Gewalt gegen Frauen durch die ehemaligen oder derzeitigen Lebenspartner ist nach wie vor existent, auch wenn die Häufigkeit sich angesichts der Hell- und Dunkelfeldproblematik und der

weitgehend fehlenden statistischen Erfassung lediglich schätzen läßt. Immerhin gibt es kaum noch jemanden, der die Existenz dieser Gewalttätigkeiten leugnet. In den Medien sind regelmäßig Darstellungen von Familientragödien zu finden. Im Extremfall nach dem Muster: Vater brachte erst Mutter, dann Kinder und zum Schluß sich selbst um, oder ein Sondereinsatzkommando der Polizei wurde eingesetzt, um z.B. eine Geiselnahme (Geiselnehmer der Ehemann, Geisel die Frau und eventuell die Kinder) zu beenden oder eine Selbsttötung im Anschluß an einen Streit zwischen Lebenspartnern in Verbindung mit einer eventuell angekündigten Bombendrohung zu verhindern.

Die Aufzählung ließe sich beliebig mit einer Vielzahl von weniger dramatischen Beispielen fortsetzen.

Die schon in den achtziger Jahren geäußerte Kritik an dem institutionellen Umgang mit diesem Phänomen, dem Wegsehen, der fehlenden Intervention, der Bagatellisierung, der fehlenden Anwendung geltenden Rechts, der Täterorientierung und im Extremfall der Solidarisierung mit dem gewalttätigen Lebenspartner oder der Aufforderung an Ehefrauen und Lebenspartnerinnen, sich doch intensiver um den jeweiligen Mann zu kümmern, ihn besser zu ver- und umsorgen – denn dann würden die Gewalttätigkeiten unterbleiben –, existieren nach wie vor.

Manchmal werden sie gebetsmühlenartig wiederholt und es werden die kleinen winzigen Änderungen (Änderungen des Rechts, Angebote von verschiedenen Institutionen und Einrichtungen, organisatorische Änderungen in den Apparaten Polizei und Justiz o.ä.) gar nicht bemerkt.

Es gibt Berührungsängste. Wer, außer JournalistInnen, WissenschaftlerInnen oder Mitarbeiter-

Innen der dienst- und fachaufsichtsführenden Behörden, mag schon bei dem Chef der örtlichen Polizei, dem Leiter der Staatsanwaltschaft, dem Präsidenten des Gerichts, bei den RichterInnen, StaatsanwältInnen, der Polizeidienststelle, dem Sozialamt, dem Frauenhaus, der Frauenberatungsstelle, dem Wohnungsamt, der Bank, der Versicherung etc. anrufen und fragen: Wie gehen Sie mit Gewalt gegen Frauen in engen persönlichen Beziehungen und/oder den betroffenen Frauen bzw. den betreffenden Menschen um? Was tun Sie in solchen Fällen? Welche Erfahrungen haben Sie? Gibt es Defizite und wenn ja, welche? Welche Lösungsmöglichkeiten gibt es? Welchen Beitrag kann die jeweilige Stelle leisten? Welche Beiträge können und müssen andere (aufgrund geltenden Rechts) leisten? Welche Absprachen können getroffen werden? Wer kümmert sich um die Umsetzung? Wer begleitet, beobachtet, kontrolliert und korrigiert diese?

Berührungängste? Sie allein können nicht als Erklärung dienen. Es fehlen die Informationen über die Zuständigkeiten, die Ansprechpersonen, die Organisationsstrukturen, die Aufgaben und/oder Angebote. Es fehlt die Zeit. Die personellen Ressourcen sind knapp, die Aufgaben nehmen zu, die Fallzahlen ebenso. Die Arbeit der einzelnen Stellen deckt lediglich einen Teilbereich ab, löst gegebenenfalls ein Detailproblem. Sie bleibt dabei unvollständig, wirft andere Detailprobleme auf, die in die Zuständigkeit und den Aufgabenbereich anderer Stellen fallen.

1.3 Ein Blick in den Alltag der Lebenspartnerschaften und des Umgangs mit Gewalt in Lebenspartnerschaften

Frauen werden nach wie vor, offenbar ein Massenphänomen, auf unterschiedlichste Art und Weise, durch Schläge, Worte, durch sexualisierte Gewalt, Bedrohungen, Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung häufig über Jahre gequält. Vielleicht berichten sie der Familie oder FreundInnen davon. Häufig wissen sie nicht, welche Möglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen, an wen sie sich wenden können, wer ihnen glaubt, weiterhilft und sie nicht mit Vorbehalten konfrontiert.

Unter Umständen rufen die betroffenen Frauen, deren Kinder oder Nachbarn die Polizei. Diese handelt aufgabengemäß, strafverfolgend und gefahrenabwehrend. Sie entscheidet, ob ein Straftatbestand vorliegt, eine Anzeige geschrieben wird.

Erfahrungsgemäß spielt bei dieser Entscheidung das erwartete Handeln der Staatsanwaltschaft eine Rolle. Die Konstruktion der Privat- und Antragsdelikte und deren Interpretation in Verbindung mit den Richtlinien für die Durchführung des Strafverfahrens bestimmen neben der Annahme, es handle sich um eine private Angelegenheit, diesen Entscheidungsprozeß.

Für die Frau ergibt sich wenig Änderung, die staatliche Intervention ist zumindest aus ihrer Perspektive wenig erfolgversprechend. Es sei

denn, sie hat sich mit den Gewalttätigkeiten arrangiert und ist froh, wenn der Mann wenigstens für ein paar Stunden weg ist. Die Polizei beschränkt sich auf ihre Aufgabe der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr ggf. im offen ausgebrochenen Streit der beiden Beteiligten, der ruhig vorgetragenen gegenseitigen Schuld- und Versagensvorwürfe oder der trügerischen Ruhe. Häufig würden BeamtInnen mehr tun, zum Beispiel betroffene Frauen über die verschiedenen Anlaufstellen oder zivilrechtliche Möglichkeiten informieren. Aber viele BeamtInnen sind nicht ausreichend informiert oder sie haben Vorbehalte, definieren ihre polizeiliche Aufgabe enger, betrachten diese Gewalttätigkeiten als private Angelegenheit.

Dieses Muster setzt sich bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten fort, denen ebenfalls mit den dramatisch und gefühlsecht vorgetragenen Beziehungsproblemen, gegenseitigen Schuldvorwürfen, Bagatellisierungen wie auch dem Vorwurf der unzulässigen Einmischung in Privatangelegenheiten begegnet wird. Die MitarbeiterInnen der Justiz antizipieren ihre geringen Chancen, einen Beitrag zur Veränderung der gewaltförmigen Beziehung leisten zu können. Die Begrenztheit der Reichweite des Strafrechts wird an einem weiteren Beispiel deutlich. Zudem genügen die Beweise oft nicht den strafrechtlichen und strafprozessualen Anforderungen. Nicht selten verweigern betroffene Frauen die Aussage. In Extremfällen verloben sie sich mit dem gewalttätigen Mann, um das Recht der Aussageverweigerung wahrnehmen zu können. Ob diese Frauen den Weg der Verlobung aus Liebe und eigener Überzeugungen oder auf (sanften) Druck des betreffenden Mannes wählen, bleibt häufig verborgen. Gefördert wird die Entscheidung der Nicht-Aussage durch die fehlende Information. Was passiert eigentlich bei Gericht? Was erwartet das Gericht von mir? Was kann und wird das Gericht tun? Wird der Ehemann/Lebenspartner eingesperrt? Setzen sich dann die Gewalttätigkeiten im Falle einer Aussage fort? Wer schützt mich? Eine Fülle von Fragen beschäftigen Frauen, deren Lebenspartner wegen der an ihnen verübten Gewalttätigkeiten angeklagt werden beziehungsweise sind.

Fragen gibt es aber nicht nur bei ihnen, den sog. Opferzeuginnen, sondern auch bei den Verfahrensbeteiligten. Zum Beispiel die Frage, ob eine Sanktion in Verbindung mit einer Auflage verhängt werden kann? Nur welche Auflage? Welche Angebote gibt es vor Ort und arbeiten diese mit der Justiz zusammen? Was kann für die betroffene Frau getan werden? Reicht eine angemessene Behandlung im Gerichtssaal? Wenn mehr getan wird, muß dann mit einem Befangenheitsantrag gerechnet werden? Wenn ein vergleichsweise hohes und deutliches Urteil gesprochen wird, muß die eventuelle Aufhebung in Kauf genommen werden?

Für viele betroffene Frau selbst hat sich in den mittlerweile vergangenen Wochen und Monaten meist wenig verändert. Vielleicht verhält sich der

Mann zum Beispiel angesichts der Strafandrohung oder einer einstweiligen Verfügung ruhig. Neue, trügerische Hoffnungen auf eine Änderung des Mannes glimmen auf. Oder der Mann setzt die Gewalttätigkeiten fort und die betroffene Frau verzichtet auf eine weitere Mitteilung an Polizei und Justiz, da sie deren und andere Maßnahmen als wenig effektiv empfindet.

Ist die Frau zur Trennung entschlossen, türmen sich eine Reihe von weiteren Fragen auf. Eine Wohnung, gegebenenfalls als Alleinerziehende, muß gefunden, die Sozialhilfe, die Scheidung muß beantragt werden. Es ist zu prüfen, ob eine Härtefallscheidung möglich ist. Die Adresse muß gegebenenfalls gesperrt, eine Geheimnummer muß beantragt werden. Fragen der Sicher-

»Die Gewalt gegen Frauen durch die ehemaligen oder derzeitigen Lebenspartner ist nach wie vor existent, auch wenn die Häufigkeit sich angesichts der Hell- und Dunkelfeldproblematik und der weitgehend fehlenden statistischen Erfassung lediglich schätzen läßt«

heit und des Schutzes müssen pragmatisch, schnell und unbürokratisch gemanagt werden. Versicherungsrechtliche Fragen und Dinge des täglichen Lebens, Kindergartenplatz, Schulwechsel, Wohnungseinrichtung, Haushaltsgegenstände etc. müssen ebenfalls geregelt werden. Für alle diese Fragen gibt es Stellen, die behilflich sind bzw. sein sollten. Oft wissen MitarbeiterInnen nicht oder ungenau, welche weiteren Stellen, mit welchen Aufgaben und zum Beispiel Öffnungszeiten vor Ort bzw. in der Region existieren.

Im Endergebnis verfügen viele Frauen nicht über die adäquaten Informationen und somit auch nicht über die Zugangsvoraussetzungen zu den Möglichkeiten der Abhilfe. Selbst wenn sie sie haben, so reicht es nicht. Sie benötigen eine gehörige Portion Durchsetzungsvermögen in Kombination mit Frustrationstoleranz. Oft werden sie mit dem Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit und die fehlenden Ansprüche bzw. Anspruchsvoraussetzungen weggeschickt, verwiesen oder getröstet. An ihre eigene Durchsetzungsfähigkeit glauben etliche Frauen aufgrund

»Der entworfene Ansatz gelingt nicht immer. Er kann in der praktischen Umsetzung gehindert oder torpediert werden. Eine Gefahr besteht in der Einspeisung von zum Beispiel zentralen Inhalten in das bürokratische System der Prüfung in der Form der durchaus regelungsgerechten Bearbeitung von Akten und Vorgängen. Der Prozeß wird in die Warteposition versetzt«

ihrer Erfahrungen mit ihrem Lebenspartner nicht (mehr).

Und so wundert sich dann die Außenwelt darüber, wenn die Frau wieder zu dem Mann zurückkehrt. Die mit dem jeweiligen Fall befaßten MitarbeiterInnen der verschiedenen Stellen sind ggf. über die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen frustriert. Vielleicht wird geschimpft und kritisiert, die Verschärfung des Strafrechts oder eine neue Einrichtung gefordert, die aufgrund besserer Diagnostik, Methodik und Beratung/Behandlung zumindest die Hoffnung erweckt, die Gewalt gegen Frauen in engen persönlichen Beziehungen noch besser in den Griff zu bekommen. Es setzt sich fort, die lange Geschichte erhält ein neues Kapitel, die Komplexität erhöht sich und das Rad dreht sich weiter.

2. Was könnte getan werden?

Ein möglicher Weg wäre die Reduzierung der Komplexität, zum Beispiel durch die weitgehende Abschaffung von vielen spezialisierten Stellen, die Vereinfachung der verschiedenen rechtlichen Regelungen, eine grundlegende Veränderung der Strukturen des modernen, rationalen, überprüfbaren und kalkulierbaren menschlichen Lebens, so zum Beispiel durch den Verzicht auf Versicherungen, Banken und Vermieter, lästige An- und Ummeldeformalitäten bei Einwohnermeldeämtern, Telefongesellschaften, Kindergärten und Schulen, ein vereinfachtes Scheidungs-

verfahren, die Verzahnung von Zivil- und Strafrecht, eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe bei Polizei, Justiz und anderen staatlichen Behörden. Schon ahnt der aufmerksame Leser und die wachsame Leserin, es handelt sich um ein illusionäres Vorhaben, das an den Grundfesten unserer Gesellschaft rüttelt und zudem voraussichtlich viele Arbeitsplätze kosten würde.

Ein anderer möglicher Weg ist der Einsatz von unabhängigen KoordinatorInnen. Deren Aufgaben bestehen darin, die an einem gesellschaftlichen Problem arbeitenden Stellen zu recherchieren und sie anzusprechen, d.h. Frauenhäuser, Frauen-, Männerberatungsstellen und andere Beratungsstellen in freier und staatlicher Trägerschaft, Sozial-, Wohnungs-, Jugendämter, Ausländerbehörden, Polizei (Schutz- und Kriminalpolizei), Justiz (Amts- und Landgerichte mit ihren Rechtsantragsstellen und straf-, zivil- und familienrechtliche Abteilungen), Wohnungs-, Versicherungsunternehmen, ÄrztInnen, Krankenhäuser und einige mehr.

In Kooperation werden die Grundlagen rechtlicher und formaler Natur, die Aufgaben und Zuständigkeiten, Organisationsstrukturen (Hierarchie oder Autonomie mit allen Zwischenstufen) und Problem- und Zieldefinitionen eruiert. Es werden Zielvereinbarungen getroffen. Ein globales Ziel, dem sich alle beteiligten Stellen trotz unterschiedlicher Aufgaben anschließen können, wird vereinbart. Es werden Teilziele vereinbart, die auf die Aufgaben der einzelnen Stellen zugeschnitten sind. Verantwortliche Ansprechpersonen mit einer Multiplifikatorfunktion nach Innen und Außen werden benannt und instruiert. In Kooperation werden zielorientierte Vorgehensweisen entwickelt, die ebenfalls die Schnittstellen, die Ab- und Weitergabe eines Falles oder eines Vorganges aufgrund der Beteiligung anderer Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche, d.h. die Lösung anderer Detailprobleme, umfassen. Die Umsetzung, Erprobung und Evaluation werden an die einzelnen Stellen delegiert.

Langsam entsteht ein Netz, ein kooperatives Gebilde der Information über die jeweilige und die anderen Stellen, die Aufgaben, die Anschriften, Öffnungszeiten, Ansprechpartnerinnen und Zugangsvoraussetzungen.

Das skizzierte Geschehen initiieren die unabhängigen KoordinatorInnen. Sie informieren, begleiten und beraten die Stellen, fragen nach, beobachten die Umsetzung und deren Effekte, regen ggf. Korrekturen an und vereinbaren diese in Kooperation. Zugleich speisen sie mitgeteilte Beobachtungen, Bewertungen und Verbesserungsvorschläge in den Prozeß ein, der ein höchst interaktiver und transparenter sein sollte. Die Stellen werden fortlaufend informiert und aktiv an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Das Wissen und die Information über die anderen Stellen werden durch themengeleitete Treffen und durch die Erfahrung der Kooperation in der alltäglichen Arbeit erzielt. Dieses wiederum führt zu einer Aufwertung der eigenen Arbeit in Verbindung mit einem Abbau der Vorurteile, die

zwischen oder gegenüber anderen Stellen reichhaltig existier(t)en.

Diese Variante stellt zusammengefaßt einen Prozeß der Veränderung, der Reflexion, der Erprobung und Implementierung und der Abkehr von gewählten Vorgehensweisen, eine permanente Anpassung an eine sich neu konstituierende Realität dar. Die Effekte bestehen im wesentlichen in der Qualifizierung der einzelnen Stellen und deren MitarbeiterInnen im Sinne des Grundgesetzes und der Menschenrechte wie auch in der Unterstützung von betroffenen Frauen und betreffenden Männern. Die Transparenz und die Information stützt den Prozeß, sich wieder als Handelnde zu begreifen. Zudem werden (zusätzliche) Wege vermieden und abgekürzt.

3. Das Kieler-Interventions-Konzept (KIK)

Dieser oben kurz beschriebene Ansatz wurde beim KIK, dem Kieler-Interventions-Konzept, einem Modellprojekt der Intervention und Kooperation in Fällen der Gewalt gegen Frauen in engen persönlichen Beziehungen vom 1.10.1995 bis 31.12.1998 praktiziert, welches von mir in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen konzipiert und geleitet wurde.

An diesem Modellprojekt in dem Bereich der Stadt Kiel mit ca. 250.000 EinwohnerInnen waren autonome Frauenprojekte, eine Männerberatungsstelle, städtische Behörden, Polizei, Justiz und die betreffenden Ministerien beteiligt. Koordiniert wurden sie von einem unabhängigen Koordinationsbüro, welches mit zwei Mitarbeiterinnen besetzt war.

Es wurden gemeinsam Handlungsanweisungen, Leitfäden, Konzepte und Absprachen für den (kooperativen) Umgang mit Gewalt gegen

»Die Möglichkeiten einer erfolgreichen gemeinsamen und abgestimmten Intervention wurden im Alltag erlebt und positiv bewertet«

Frauen in engen persönlichen Beziehungen entwickelt, die die Herstellung der Sicherheit von Frauen und deren Kindern, die Anwendung geltenden Rechts, die Mißbilligung und Sanktionierung der Gewalttätigkeit von Lebenspartnern und die Kooperation der beteiligten Stellen verbesserten.

In der dreijährigen Modellphase ist es gelungen, die Information der beteiligten Stellen über die Möglichkeiten und Grenzen der jeweils anderen beteiligten Stellen herzustellen. Berührungspunkte und Vorbehalte konnten abgebaut werden. Die Möglichkeiten einer erfolgreichen ge-

meinsamen und abgestimmten Intervention wurden im Alltag erlebt und positiv bewertet. In rein statistischer Hinsicht zeigte sich dies durch Steigerungsraten der von der Polizei an die Frauenberatungsstellen vermittelten Frauen und der sich in einem Trainingsprogramm aufgrund justitieller Auflagen/Weisungen befindlichen Lebenspartner, durch einen Rückgang der Einstellungen der Verfahren mangels öffentlichen und/oder besonderen öffentlichen Interesses und/oder vermehrter zivilrechtlicher Entscheidungen, zum Beispiel im Bereich der Schutzanordnungen. Bedeutender als die rein statistischen Daten sind jedoch die qualitativen Veränderungen, die sich in einem veränderten Vorgehen der beteiligten Stellen abbilden. Die beteiligten Stellen nahmen häufiger Kontakt zueinander auf, um aufgetretene allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Problemlagen zu besprechen und andere oder weitere Vorgehensweisen zu vereinbaren. Betroffene Frauen berichteten zunehmend von einem positiv erlebten Vorgehen der beteiligten Stellen. Gewalttätige Lebenspartner waren irritiert darüber, daß ihr Handeln nicht mehr gebilligt wurde. (vgl. Dörte Marth, Abschlußbericht des Kieler-Interventions-Konzeptes KIK, zu beziehen über: Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein, Theodor-Heuß-Ring 49, 24113 Kiel)

Das Modellprojekt KIK ist in der Bundesrepublik Deutschland bislang das einzige Interventionsprojekt mit einem eindeutigen feministischen Ansatz, welches über die Dauer von drei Jahren erfolgreich umgesetzt und erprobt wurde. Es gibt eine Reihe von weiteren Interventionsprojekten im Inland, wie zum Beispiel BIG in Berlin, HAIP in Hannover oder CORA in Rostock. Die beispielhaft genannten und andere Interventionsprojekte begannen mit der praktischen Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt. Zum Teil verfolgen sie andere Ansätze oder stecken noch in den vorbereitenden Arbeiten.

Es gibt durchaus die Annahme, daß vergleichbare Effekte allein durch die Entwicklung entsprechender rechtlicher Regelungen (Gesetze, Verfügungen, Richtlinien eventuell in Verbindung mit handlungsleitenden Empfehlungen) und der Weisung zu erzielen sind. Aber kaum jemand überblickt derzeit das Spektrum rechtlicher Regelungen. Die Erfahrung verweist eher darauf, daß schriftlich fixierte Regelungen zwar beruhigen, aber nicht unbedingt zu einer Anwendung gelangen. Sollen sie angewandt werden, so ist die Information über diese und deren Umsetzung eine notwendige Voraussetzung. MitarbeiterInnen müssen motiviert sein bzw. werden, die Regelungen anzuwenden, die zudem möglichst positiv bewertete Effekte und Erfahrungen versprechen (sollten).

Der oben entworfene Ansatz gelingt nicht immer. Er kann in der praktischen Umsetzung gehindert oder torpediert werden.

Eine Gefahr besteht in der Einspeisung von zum Beispiel zentralen Inhalten in das bürokratische System der Prüfung in der Form der durch-

aus regelungsgerechten Bearbeitung von Akten und Vorgängen. Die Inhalte treten dann erst wieder nach einer gewissen, oft sehr langen Zeit auf. Der Prozeß wird in die Warteposition versetzt. Eine andere Gefahr besteht in der Durchsetzung von Interessen einzelner Stellen, in ihrem Wunsch nach Dominanz. Fragen der

»Ein möglicher Weg ist der Einsatz von unabhängigen KoordinatorInnen. Deren Aufgaben bestehen darin, die an einem gesellschaftlichen Problem arbeitenden Stellen zu recherchieren und sie anzusprechen«

Macht, Verbindlichkeit und Folgsamkeit beginnen eine Rolle zu spielen und dominieren das Geschehen mit der Folge der Abkehr von der Arbeit und den eigentlichen Zielen.

In hierarchisch strukturierten Institutionen wie Ministerien, Polizei und Teilen der Justiz hängt die Umsetzung des oben skizzierten Ansatzes von der Haltung der Oberen, der MinisterInnen, StaatssekretärInnen, AbteilungsleiterInnen, BehördenleiterInnen o.ä. ab. Stehen diese dem gesamten Vorhaben distanzierter gegenüber, wird es schwer die MitarbeiterInnen der einzelnen Stellen zu gewinnen und davon zu überzeugen, die getroffenen Zielvereinbarungen nicht nur zu unterschreiben, sondern auch umzusetzen. Die Oberen können solche Vorhaben torpedieren, indem sie ihrem eigenen Erfolg, ihrem Machtanspruch, und ihren eigenen Interessen eine hohe Priorität einräumen, zum Maßstab aller Dinge werden lassen. Eine Abwägung und Einbindung der ohnehin vorhandenen verschiedenen Interessen und Machtpositionen der einzelnen Stellen ist dann nicht mehr möglich. Eine Chance zur Auflösung eines solchen Konfliktes bieten die KoordinatorInnen, die wie SchlichterInnen und MediatorInnen der Unabhängigkeit verpflichtet sein sollten.

4. Ausblick

Es versteht sich bei einer näheren Betrachtung der vielen und vielfältigen hochspezialisierten Stellen in unserem Land, der Arbeits- und Aufgabenteilung von selbst, daß sich der vorgestellte Arbeitsansatz auf viele andere Bereiche menschlichen Lebens und gesellschaftlicher Problemlagen übertragen läßt.

Dipl.-Psych./Dipl.-Krim. Dörte Marth konzipierte und leitete das Modellprojekt KIK

B. Bannenberg / E. G. M. Weitekamp / D. Rössner / H.-J. Kerner

Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Britta Bannenberg/Elmar G.M. Weitekamp/Dieter Rössner/Hans-Jürgen Kerner

Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen

Eine Gemeinschaftsarbeit der Universitäten Marburg und Tübingen

1999, 191 Seiten, brosch., 58,- DM, 423,- öS, 52,50 sFr, ISBN 3-7890-6061-5

Gewalt in Paarbeziehungen ist immer noch ein gesellschaftliches Tabu. Polizei und Strafjustiz reagieren zurückhaltend. Opfer erwarten jedoch Hilfe und Unterstützung des Staates in Gewaltsituationen. Das Gutachten zeigt Wege der Konfliktregelung auf, um Opferschutz durch ein modernes Kriminalrecht und eine Unterbrechung eskalierender Gewaltkreisläufe in der Familie zu ermöglichen.

NOMOS